

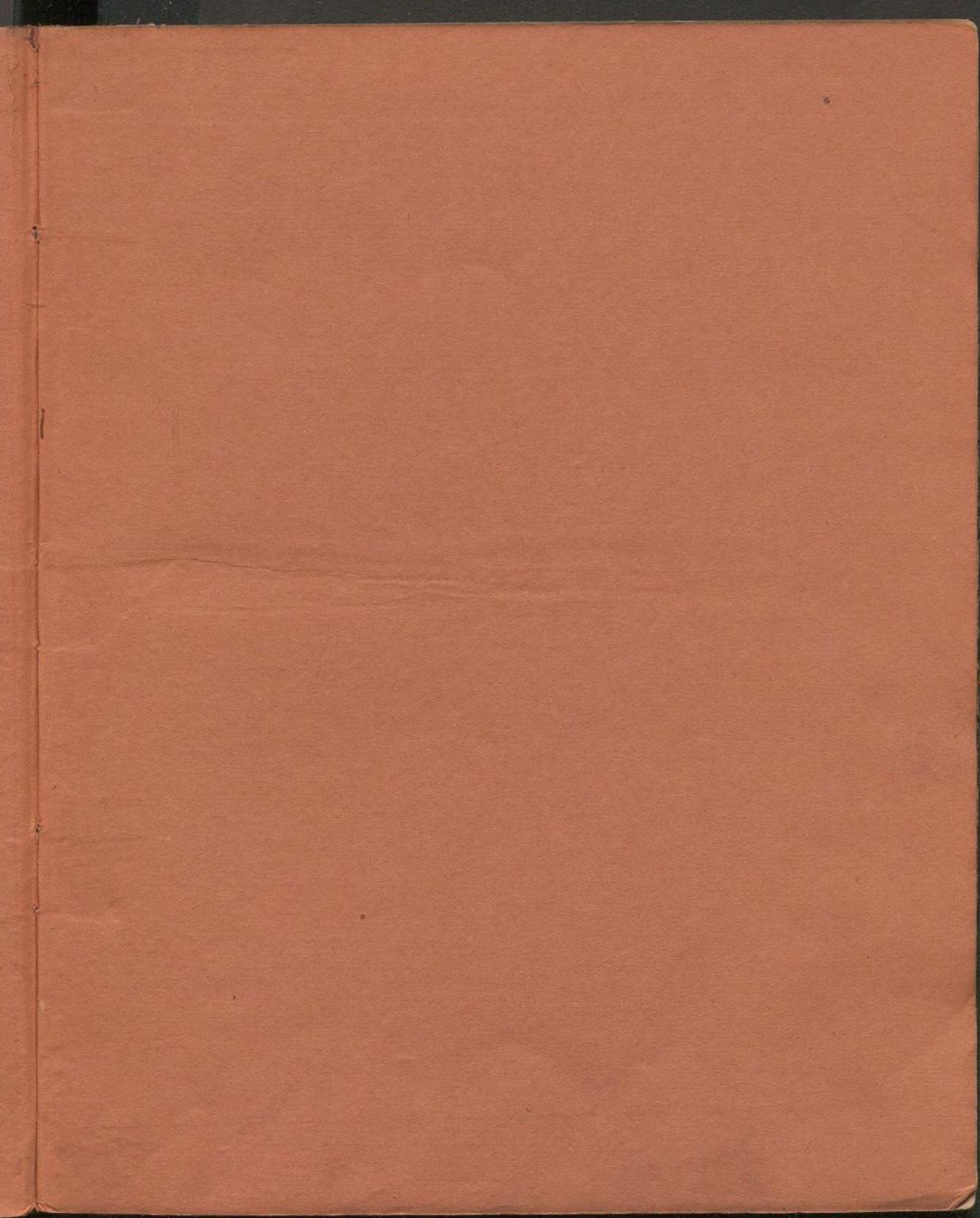
Wiener Stadt - Bibliothek.

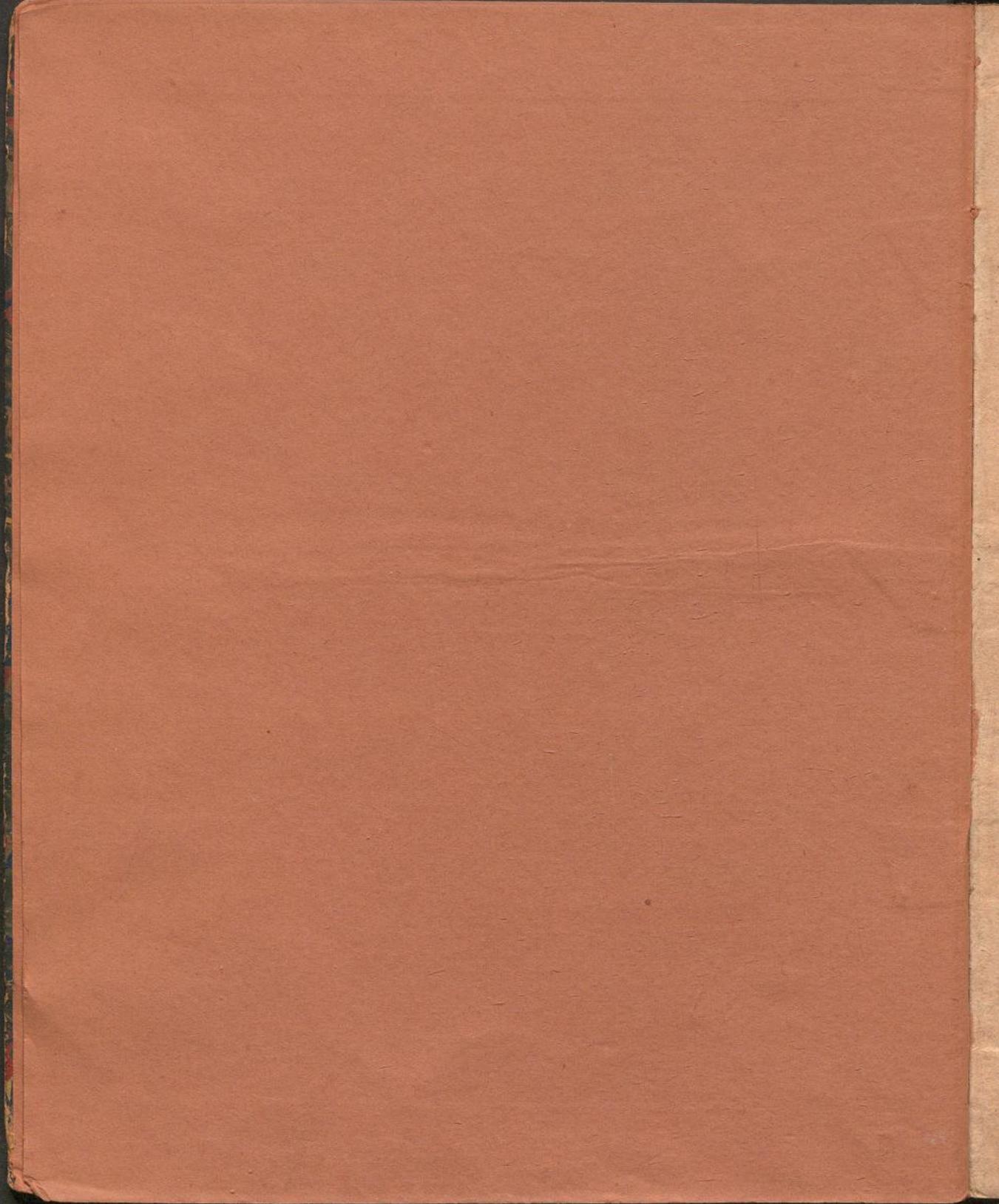
4876

A









Friedenstraktat

z w i s c h e n

Ihrer Majestät der Kaiserinn,
Apostolischen Königin zu Ungarn und Böhmen, Erzherzoginn
von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

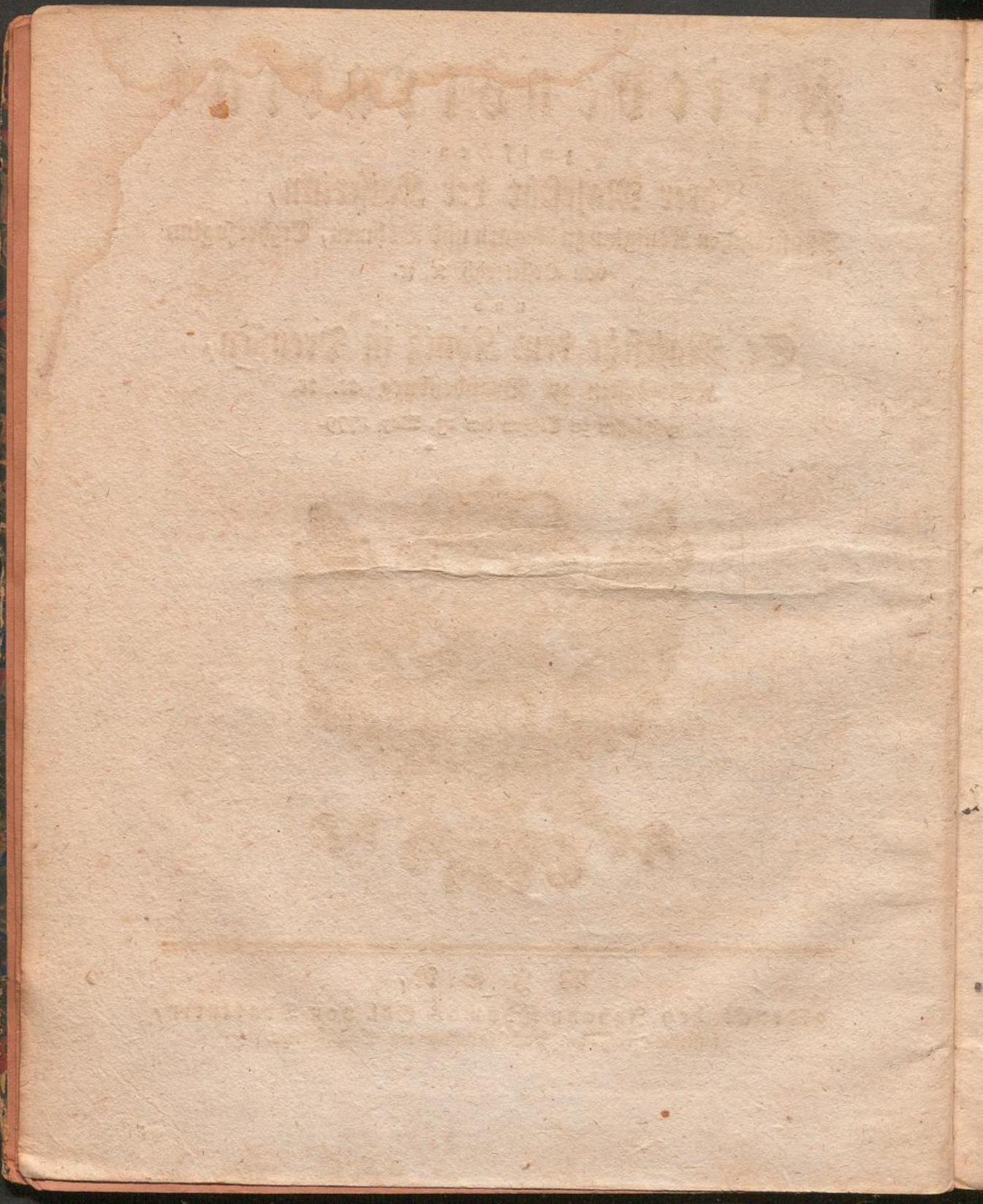
u n d

Er. Majestät dem König in Preussen,
Kurfürsten zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.
geschlossen zu Teschen den 13. May 1779.



W I E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edl. von Trattnern,
kaiserlich, königlichen Hofbuchdruckern und Buchhändlern.





Im Namen der allerheiligsten Dreysaltigkeit,
des Vaters, Sohns und heiligen Geistes.

Kund und zu wissen jedermänniglich, dem daran ge-
legen.

Obgleich unglücklicher Weise das Kriegesfeuer durch die
Mißhelligkeiten entzündet worden, welche, aus der Bayerischen
Erbfolge, zwischen Ihrer Majestät der Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten Fürstinn Maria Theresia, verwittweten Kö-
niglichen Kaiserinn, Apostolischen Königinn zu Ungarn und
Böhmen 2c. 2c., dann Sr. Majestät dem Allerdurchlauchtig-
sten Großmächtigsten Fürsten, Friederich König in Preus-
sen, Kurfürsten zu Brandenburg 2c. entsprungen sind; so
haben nichts destoweniger Ihre Majestäten sich gleich von dessen



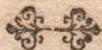
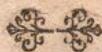
Anfange her damit beschäftigt, solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch die weitere Furdauer des Krieges gehemmet, und sobald als möglich zwischen Denenselben die Freundschaft und das gute Einverständniß, die durch diesen unangenehmen Vorfall waren unterbrochen worden, auf das neue wieder hergestellt würden. Infolge Ihrer übereinstimmenden Absichten und Gesinnungen haben Ihre Majestäten verschiedene Friedensunterhandlungen unter Sich angefangen und erneuert; da jedoch solche die erwartete Wirkung nicht gehabt, und Ihre Majestäten daher geglaubet haben, daß Sie nicht mehr fortfahren könnten, an der Wiederherstellung des Friedens unmittelbar zu arbeiten; Dieselben aber dem ohngeachtet niemals aufhörten den Frieden beyderseits aufrichtig zu wünschen, so haben Sie sich entschlossen, die Vermittlung Ihrer beyderseitigen Allirten zu Erreichung dieses Endzwecks anzurufen; in der festen Ueberzeugung, daß Sie das vollkommenste Zutrauen in die billigen und unpartheyischen Gesinnungen setzen könnten, welche Ihnen von Denenselben während des ganzen Verlaufes dieser Angelegenheit waren bezeuget worden.

Sie haben daher um diese Vermittlung das wirkliche Ansuchen gethan, und da solche von des Allerchristlichsten Königs Majestät, so wie auch von Ihrer Majestät der Kaiserinn



serinn aller Reussen *) übernommen worden; so ist endlich aus der löblichen Vereinigung Ihrer Bemühungen die glückliche Ausöhnung der hohen kriegsführenden Theile entstanden, welche nach Genehmigung des Ihnen von beyden Mediateurs vorgelegten Friedensplans Ihre Bevollmächtigte ernannt haben: und zwar einer Seits Ihre K. K. Apost. Majestät, die verwittwete Römische Kaiserinn, Königin zu Ungarn und Böhmen, den Herrn Johann Philipp Grafen von Kobenzl, Freyherrn von Proseck &c. &c. Ihre Kämmerern, wirklichen Geheimen Rath, Niederländischen adelichen Staatsrath, und Vizepäsidenten der Ministerial-Hof-Banko-Deputation; anderer Seits aber des Königs in Preussen Majestät, Ihre Kämmerern, den Herrn Johann Hermann Freyherrn von Niedesfel. Die erwähnten Minister haben sich in der Stadt Teschen versammelt, wohin von Ihren Majestäten dem Allerchristlichsten König, und der Kaiserinn aller Reussen ebenfalls Ihre Bevollmächtigte, um den Friedensunterhandlungen bey-

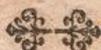
*) In Ansehung der ersten Benennung wurde zwischen den Höfen von Frankreich und Rußland, wie auch unter Ihren beyderseitigen Bevollmächtigten, in allen Original-Instrumenten dieses Friedensschlusses die Alternirung beobachtet; und sind daher diese Instrumente von den kontrahirenden und interessirten Theilen, sowohl zwischen Denselben, als in Ansehung der vermittelnden Höfe, in duplo vorgelegt und ausgewechselt worden.



zuwohnen, abgeschicket wurden; als nämlich der Herr Ludwig August Freyherr von Breteuil, der Orden Ihrer Allerchristlichsten Majestät Ritter, Ihrer Armeen Brigadier, und Gouverneur von Gergeau; dann der Herr Nikolaus Fürst von Repnin, der Kaiserl. Russischen Armeen oberster Befehlshaber, General = Gouverneur von Smolensko, Bielgorod und Drel, Senator, Oberstlieutenant der Leibgarde, und Ritter des St. Alexander Newsky = des weissen Adler = des St. Anna = und des Militarischen St. Georgs = ordens. Die unermüdete Verwendung dieser zwey gevollmächtigten Mediateurs war von so erwünschtem Erfolge, daß die obgenannten Gevollmächtigten Ihrer Majestäten der Kaiserinn Königin zu Ungarn und Böhmen, und des Königs in Preussen, nach vorläufiger gehöriger Mittheilung und Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten, nachstehende Friedensartikel festgesetzt, und abgefasset haben. Als:

Erster Artikel.

Künftighin und für beständig soll zwischen der Kaiserinn Königin, und des Königs in Preussen Majestäten, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Unterthanen und Vasallen, wes Standes und Würden sie
auch



auch seyn mögen, ein fester, unverbrüchlicher Friede, und eine wahre, aufrichtige Freundschaft bestehen.

Zweyter Artikel.

Auch soll alles, was von einer und der andern Seite während des gegenwärtigen Krieges, oder vor desselben Ausbruche geschehen, in ewige Vergessenheit gestellet seyn, und gleichfalls für alle Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile, ohne Ausnahme, eine General-Amnistie, sammt allen ihren Wirkungen, ungeachtet der erlassenen Avokatorien, statt haben, und daher alle Konfiskation, Arrest, oder anderer Beschlag, womit Ihre Güter, Effekten und Einkünfte behaftet wären, hierdurch aufgehoben seyn; dieselben sollen unter keinem Vorwande an Ihren Personen, Gütern, Würden, oder was immer Gerechtsamen gekränkt, sondern im Gegentheil in ihren ruhigen Besiz und Genuß wieder eingesetzt und gelassen werden.

Dritter Artikel.

Da bereits die Feindseligkeiten, seitdem der Waffenstillstand verabredet worden, aufgehört haben, so wird auch jeder der hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar und
binnen



binnen 16 Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, alle Provinzen, Städte, Ortschaften und Plätze, welche derselbe in des andern Gebiethe dürfte besetzt haben, ohne die mindeste Ausnahme räumen, und wieder zurückstellen, also zwar, daß die Städte und Plätze in Ansehung der Festungswerke, Artillerie und Munitionen in dem nämlichen Stande wieder überliefert werden sollen, in welchem sie sich zur Zeit der Besetzung befunden haben.

Vierter Artikel.

Alle Kriegsgefangene, und beyderseitige Unterthanen, welche aus Veranlassung des Krieges sind angehalten worden, sollen ohne Unterscheid, ohne Ausnahme, und ohne alles Lösegeld von beyden Seiten aufs späteste binnen 6 Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, jedoch nach vorhergegangener Tilgung der Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben möchten, freigelassen, und zurückgestellt werden. Beyde Theile thun Verzicht auf alles dasjenige, was für die Verpflegung und den Unterhalt derselben wechselseitig abgereicht oder vorgehoffen worden; und auf die nämliche Art soll es auch durchgehends in Ansehung der Kranken und Verwundeten alsogleich nach ihrer Genesung gehalten werden; zu welchem Ende von
beyden



beiden Seiten Kommissarien zur Vollziehung dieses Artikels unverzüglich werden benennet werden.

Fünfter Artikel.

Alle Kontributionen, Lieferungen, und was immer für andere Kriegsprästationen, sollen von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats aufhören: alle bis denselben Tag noch schuldige Rückstände, so wie auch alle aus Veranlassung des Kriegs ausgestellte Verschreibungen und Verheissungen, werden hiemit und auf beständig für null und kraftlos erklärt, und man hat sich über dieses noch einverstanden, daß alles, was nach obermähntem Termin würde abgefodert oder eingebracht werden, alsogleich unentgeltlich und ohne Gefährde zurückgestellet werden solle.

Sechster Artikel.

Gleichfalls hat man sich einverstanden, daß jeder der hohen kontrahirenden Theile dem andern jene von seinen Unterthanen, welche in dessen Dienste zu treten möchten gezwungen worden seyn, wieder zurückgeben wolle, und man wird sich nach dem Frieden über die erforderlichen Maßregeln freundschaftlich



schastlich einverstehen, um diesen Artikel mit der gehörigen Genauigkeit und Gleichheit in Vollzug zu bringen.

Siebenter Artikel.

Die anheut unterzeichnete Konvention, zwischen der Kaiserinn Königin Majestät sowohl für sich als für Ihre Erben und Nachfolger an einer - dann dem Durchlauchtigsten Herrn Ruhrfürsten von der Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger, wie auch des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht, welcher daran als Hauptmitkontrahent ebenfalls für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, an der andern Seite, soll dem gegenwärtigen Friedenstraktat beygefüget, und für einen Theil desselben eben also geachtet werden, als ob solche dem Friedensschlusse Wort vor Wort einverleibet wäre; und wird auch diese Konvention von den vermittelnden Mächten, gleich dem Friedensschlusse selbst, garantiret werden.

Achter Artikel.

Die hohen Kontrahirenden und Vermittelnden Mächte des gegenwärtigen Traktats sind übereingekommen, dem ganzen Pfälzischen Hause, und namentlich der Birkenfeldischen Linie



Linie die Hausverträge von 1766, 1771 und 1774. zu garantiren, und garantiren dieselbe hiemit auch feyerlich, in so weit, als solche dem Westphälischen Frieden gemäß, und als sie nicht durch die in den gegenwärtigen Friedensschluß und Konventionen geschene Abtretungen, dann durch jene heut unterzeichnete Akte abgeändert worden, welche der Durchlachtigste Herr Kurfürst von der Pfalz und des Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchlaucht, über die Beobachtung und Vollstreckung der oberwehnten Hausverträge unter sich ausgestellt haben, und welche dem gegenwärtigen Traktate beygefüget worden, und für einen Theil desselben also zu betrachten ist, als ob sie in solchem von Wort zu Wort eingerücket wäre.

Neunter Artikel.

Die besondere Konvention vom heutigen Dato, mittelst welcher die von dem Durchlachtigsten Herrn Kurfürsten zu Sachsen an sich gebrachte Allodialansprüche seiner Frau Mutter, der verwittibten Frau Kurfürstinn und Allodialerbinn weiland Sr. Kurf. Durchlaucht von Bayern, zwischen den betreffenden Theilen ist berichtet worden, soll ebenfalls dem gegenwärtigen Friedensschlusse beygefüget, und eben also für einen Theil desselben betrachtet werden, als



ob sie in demselben von Wort zu Wort eingerücket wäre. Auch wird diese Konvention von Ihren Majestäten der Kaiserinn Königin und dem König in Preussen garantirt werden; und gleichmäsig werden die vermittelnde Mächte solche eben also, wie den gegenwärtigen Friedenstraktat selbst, garantiren.

Zehnter Artikel.

Da über das Recht Sr. Königl. Majestät in Preussen, die Fürstenthümer Bayreuth und Anspach bey Erlöschung der Linie, die sie gegenwärtig besitzt, mit der Primogenitur Dero Hauses zu vereinigen, verschiedene Zweifel sind aufgeworfen worden; so verbinden sich der Kaiserinn Königin Majestät für sich, Ihre Erben und Nachfolger, sich niemals widersetzen zu wollen, daß die besagten Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Ruhrfürstenthums Brandenburg vereiniget werden, und Sie damit nach Wohlgefallen schalten können.

Elfter Artikel.

Und nachdem die erwehnten Fürstenthümer einer Seits in ihrem Gebiete Königl. Böhmische Lehen begreifen, anderer Seits aber auf Oesterreichischen Boden gelegene Lehen von diesen Für-



Fürstenthümern rühren, so wollen Ihre Majestäten die Kaiserinn Königin und der König in Preussen von nun an, für den Fall der in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Vereinigung, auf alle wie immer Namen habende Hoheiten und Gerechtsame, so wie auf alle Abhängigkeiten dieser Lehen und Lehenstücke Verzicht thun, und alle Lebensverbindung dießfalls, ohne allen Vorbehalt, unter sich aufheben.

Zwölfter Artikel.

Der Westphälische Friedensschluß, wie auch alle Friedenstraktate, welche seither zwischen Ihren Kaiserl. und Preussischen Majestäten, und insbesondere jene, welche zu Breslau und Berlin im Jahre 1742, zu Dresden 1745, und zu Hubertsburg den 15. Hornung 1763. sind geschlossen worden, werden durch den gegenwärtigen Friedenstraktat ausdrücklich erneuert und bestätigt, als ob sie in demselben Wort vor Wort eingerücket wären.

Dreyzehnter Artikel.

Der Kaiserinn Königin Majestät werden sich mit des Königs in Preussen Majestät, dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, und dem Herrn Herzoge von Zweybrücken vereinigen,



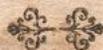
einigen, um Seine Majestät den Kaiser und das Reich zu er-
suchen, die in Bayern und Schwaben gelegene Reichslehen,
so wie sie von weiland Sr. Kuhrf. Durchlaucht sind besessen wor-
den, Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und dem
gesamten Pfälzischen Hause zu verleihen. Und um den
Herrn Kuhrfürsten noch mehr von der Aufrichtigkeit Ihres
Gesinnungen für seine Person und für den Vortheil seines
Hauses zu überzeugen, versprechen allerhöchst Dieselbe sich da-
hin verwenden zu wollen, daß Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht
die Verwaltung der besagten Lehen unmittelbar nach der
Ratifikation des gegenwärtigen Traktats überlassen werde.

Vierzehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser und das Reich werden
von allen interessirten und kontrahirenden Theilen ersuchet,
dem gegenwärtigen Traktat, und allen Konvention und
Akten, welche dazu gehören, beizutreten, und ihre voll-
kommene Einwilligung zu allen darinn enthaltenen Ver-
bindlichkeiten zu ertheilen.

Fünftehnter Artikel.

Endlich wollen der Kaiserinn Königin Majestät, sich
zusammt Seiner Königlichen Majestät in Preussen, bey Sr.
Maje-



Majestät dem Kaiser dahin verwenden, daß dem Herzoglich-Mecklenburgischen Hause das Privilegium de non appellando illimitatum, sobald es dasselbe geziemend angesucht haben wird, verliehen werde.

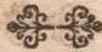
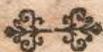
Sechzehnter Artikel.

Da Ihre Majestäten der Allerschristlichste König, und die Kaiserinn aller Reussen, durch Ihre freundschaftliche, billige und wirksame Vermittlung, das meiste beygetragen haben, den gegenwärtigen Frieden glücklich zu Stande zu bringen; so werden besagt Ihre Majestäten von allen kontrahirenden und interessirten Theilen ersuchet, auch die Garantie des gegenwärtigen Traktats, und aller Konventionen und Stipulationen, welche einen Theil desselben ausmachen, zu übernehmen.

Siebenzehnter Artikel.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen in gehöriger Form ausgefertigt, und in dieser Stadt Teschen, 14 Tage nach desselben Unterzeichnung, oder noch eher wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Urkund



Urkund dessen haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Minister, Kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Traktat unterschrieben, und unsere Insignien beydrucken lassen.

So geschehen in Teschen den 13. May 1779.

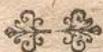


Johann Philipp
Graf Kobenzl.



Johann Hermann
Freyh. v. Riedesel.

Wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Allerchristlichsten Königs, und Ihrer Majestät der Kaiserinn aller Reussen, die wir das Amt der Mediateurs bey der Unterhandlung des Friedens vertreten haben, erklären hie mit, daß obstehender zwischen Ihren Majestäten der Kaiserinn Königin, und dem König in Preussen geschlossener Friedenstraktat, sammt den Konventionen, dem Separat-Artikel, den besonderen und Separat-Akten, dann den Accessions- und Acceptations-Akten, welche sämmtlich solchem beygefüget worden, und als Theile desselben zu achten sind,



sind, mit allen darinn enthaltenen Klauseln, Bedingnissen, und Stipulationen, durch die Mediation und unter der Garantie Seiner Allerchristlichsten Majestät, und Ihrer Kaiserl. Majestät aller Reussen abgeschlossen worden sey. Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges unterzeichnet, und unsere Insiegel beydrucken lassen.

So geschehen in Teschen den 13. May 1779.



Freyherr von Breteuil.



Niklas Fürst von Repnin.

Separat = Artikel.

Seine Ruhrfürstliche Durchlaucht zu Sachsen sind in diesem Friedens- und Versöhnungs- Traktate, als kontrahirender Theil, mit einbegriffen; Dieselben sollen aller Wirkungen und Folgen dieses Friedens, die Sie betreffen können, theilhaftig werden; und machen sich hinwiederum für sich, Dero Erben und Nachfolger verbindlich, solchen heilig zu beobachten, und in allen Stücken zu befolgen.

©

Die



Dieser Separat-Artikel soll für beyde Theile eben die Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn in dem Friedensschlusse Seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ausdrückliche Meldung geschehen wäre, und wird derselbe zugleich mit gedachtem Friedensschlusse ratificiret werden.

Urkund dessen haben wir unterzeichnete, Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Bevollmächtigte, den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben, und unser Insiegel beydrucken lassen.

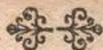
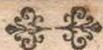
So geschehen in Teschen den 13. May 1779.



Johann Philipp
Graf Kobenzl.



Friedrich August Graf v.
Zinzendorff u. Pottendorf.



Accessions = Akte Sr. Majestät des Kaisers zu dem am
13. May 1779. in Teschen unterzeichneten Frie-
densschlusse.

Wir Joseph der zweyte von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des
Reichs, zu Germanien und Jerusalem König,
Mitregent und Erbfolger der Königreiche Ungarn,
Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien,
Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,
und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Groß-
fürst in Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und
Var, Graf zu Habsburg, zu Flandern, und zu
Tyrol &c. &c.

Dennach wir freundschaftlich sind eingeladen worden, in
unserer Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers
der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin von
Ungarn und Böhmen, unsrer Frauen Mutter, dem Versöh-
nungs = Friedens = und Freundschaftstraktate beizutreten, wel-
cher am 13. May des laufenden Jahres in der Stadt Tes-

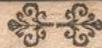
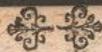


schen, von den bevollmächtigten Ministern besagt Ihrer Majestät, und Sr. Majestät des Königs in Preussen geschlossen und unterzeichnet worden, folgenden Inhalts: (*)

Und da Wir zur Befestigung der Freundschaft und gutem Einverständniße, welche zwischen den Höfen von Wien und Berlin glücklich wieder hergestellt worden, beizutragen wünschen; so haben Wir Uns mit Vergnügen entschlossen, dem besagten Versöhnungs- Friedens- und Freundschaftstraktat, wie auch allen demselben beygefügtten Akten und Konventionen, in Unserer Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserinn Apostolischen Königin zu Ungarn und Böhmen, Unserer Frauen Mutter, beizutreten; und wollen daher, daß alle und jede darinn enthaltene Artikel und Bedingungen, in Ansehung Unser, die nämliche Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn Wir namentlich in diesem Traktate und den ihm beygefügtten Akten und Konventionen miteinbegriffen wären; auch werden Wir denselben nicht nur kein Hinderniß setzen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, sondern solche vielmehr getreulich erfüllen.

Ue

(*) Sieh den vorstehenden Friedenstraktat.



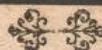
Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges eigenhändig un-
terschrieben, und mit unserm Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Wien den 16. May 1779.

Joseph.

Fürst Colloredo.

von Leykam.



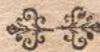
Acceptations-Akte der Accession Seiner Majestät des Kaisers
zu dem am 13. May 1779. in Teschen unterzeichneten
Friedenstraktat.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Brandenburg &c. &c.

Ihun hiemit kund. Nachdem Se. Majestät der Kaiser dem
in der Stadt Teschen am 13. May des laufenden Jah-
res geschlossenen und unterzeichneten Versöhnungs- Friedens-
und Freundschaftstraktate in Dero Eigenschaft eines Mitre-
genten und Erbfolgers Ihrer Majestät der Kaiserinn, Apo-
stolischen Königin zu Ungarn und Böhmen, durch eine
feyerliche, von Ihnen eigenhändig unterschriebene, mit Dero
Insiegel versehene Akte beyzutreten beliebet haben, welche von
Wort zu Wort lautet, wie folget. (*)

So haben Wir, von einem gleichen Verlangen belebet, die
Bande der zwischen dem Hofe von Wien und Uns
glücklich wiederhergestellten Freundschaft, und guten Einver-
ständ-

(*) Sieh die vorstehende Accessions-Akte, S. 19.



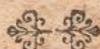
ständniß zu befestigen, die besagte Accession genehmiget, nehmen dieselbe hiemit feyerlich an, und wollen, daß alle Artikel des obbesagten Traktats und der demselben beygefügtten Akten und Konventionen, in Ansehung Sr. Majestät des Kaisers als Mitregenten und Erbfolgers der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserinn, Apostolischen Königin zu Ungarn und Böhmen die nämliche Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn Sie in dem besagten Traktat und den ihm beygefügtten Akten und Konventionen namentlich mit einbegriffen wären; auch werden wir solchen nicht nur kein Hinderniß setzen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, sondern vielmehr dieselben getreulich erfüllen.

Urkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Insiegel versehen lassen. So geschehen in Breslau den 20. Tag des May im Jahr der Gnaden 1779. unserer Regierung im 39.

Friederich.

Sinkenstein. C. J. von Herzberg.

Kon-



Konvention zwischen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin, und Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten von der Pfalz.

Ihre Majestät die Kaiserinn Apostolische Königin zu Ungarn und Böhmen, und Sr. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz haben beschlossen, sich über die Verlassenschaft weiland Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Bayern, mit Beziehung des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchl. einzuverstehen, und zu dem Ende haben besagt Ihre Majestät einer Seits, und der Herr Kurfürst von der Pfalz für sich und seine Agnaten anderer Seits, folgende Artikel festgesetzt:

Erster Artikel.

Der Herr Kurfürst von der Pfalz wird sammt seinem Hause alle jene Bezirke, welche das Haus Oesterreich sowohl in Bayern, als auch in der obern Pfalz gegenwärtig im Besitz hat, gegen die in dem IV. V. u. VI. Artikel ausgedrückten Bedingnisse, und gegen die Verzicht auf alle wie immer Namen habende Forderungen zurück erhalten, welche auf diesen Oesterreichischen Besitz einige Beziehung haben könnten;



ten; und der Kaiserinn Königin Majestät entledigen Ihrer
Seits den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit der
Konvention vom 3 Jenner 1778, und entsagen durch den ge-
genwärtigen Artikel auf die feyerlichste und verbindlichste
Weise, für sich, Ihre Erben und Nachfolger, auf immer
allen Ansprüchen, welche Sie aus was immer für einem
Rechtsgrunde auf einigen Theil der Verlassenschaft wei-
land Sr. Kurfürstl. Durchl. gemacht haben, oder machen
könnten.

Zweyter Artikel.

Als ein Merkmahl Ihrer besondern Zuneigung, wol-
len der Kaiserinn Königin Majestät für sich, Ihre Erben
und Nachfolger dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz gleich-
falls für sich, Seine Erben und Nachfolger, die Herrschaft
Mindelheim abtreten. Allerhöchstdieselben treten auch dem Hrn.
Kurfürsten, um ihm den Vergleich über die Allodial-An-
sprüche des Hauses Sachsen zu erleichtern, alle Rechte
Ihrer Krone Böhmen über die Gräfflich = Schönburgische
Herrschaften Glaucha, Waldenburg, und Lichtenstein,
sammt derer Zugehörungen ab. Endlich wollen Ihre
Majestät dem Herrn Kurfürsten, und dem gesammten
Pfälzischen Hause, die von der Krone Böhmen rührende, in
der obern Pfalz gelegene Lehen, so wie sie bis nun von den



Kuhrfürsten in Bayern besessen worden, gleichfalls wieder verleihen.

Dritter Artikel.

Der Kaiserinn Königin Majestät versprechen ferner, sich bey Seiner Majestät dem Kaiser und dem Reiche dahin verwenden zu wollen, daß Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht für Sie und das gesammte Pfälzische Haus, die sowohl in Bayern als auch in Schwaben gelegenen, von der Willhelmschen Linie neu erworbenen Reichslehen, so wie sie weiland Se. Kuhrfürstl. Durchl. von Bayern besessen haben, wiederum verleihen werden, und um den Herrn Kuhrfürsten noch mehr von der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen für seine Person und den Vortheil seines Hauses zu überzeugen, versprechen Ihre Majestät, daß Sie sich auch zu dem Ende verwenden werden, damit die Verwaltung der besagten Lehen Sr. Kuhrfürstlichen Durchl. unmittelbar nach der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention überlassen werde.

Vierter Artikel.

Dagegen aber, und um diesen Merkmalen der Zuneigung Ihrer K. K. M. zu entsprechen, werden von dem Hrn. Kuhrfürsten zu Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger,
der



der Kaiserinn Königin Majestät, für Sie, Ihre Erben und Nachfolger, die Aemter Wildshut, Braunau, sammt der Stadt dieses Namens, Maurkirchen, Freyburg, Mattighoven, Nied, Scharding, und überhaupt der ganze Antheil Bayerns, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und einen Theil der Burghausischen Regierung ausmacht, in dem Stande abgetreten und überlassen, in welchem sich diese Bezirke gegenwärtig befinden.

Fünfter Artikel.

Die in dem vorhergehenden Artikel benannten Flüsse werden dem Hause Oesterreich und dem Kurfürsten von der Pfalz in so weit gemein seyn, als sie die abgetretenen Länder berühren. Keiner der beyden kontrahirenden Theile wird in denselben den natürlichen Lauf der Flüsse hemmen oder verändern, noch die freye Schiffarth, und den freyen Durchzug der Unterthanen, Waaren und was immer für Produkte und Fahrnisse des andern Theiles hindern können; und keinem dieser beyden Theile soll erlaubt seyn, auf diesen Flüssen neue Mäute, oder was immer für Namen habende Zölle anzulegen. Welches alles auch für jenen Theil des Inns zu verstehen ist, der zwischen dem Amte Scharding und der von dem Hause Oesterreich rührenden Grafschaft Neuburg durchfließt.



Sechster Artikel.

Das inner denen im vierten Artikel bemerkten Gränzen eingeschlossene Land soll der Kaiserinn Königin Maj. und Ihren Nachfolgern mit voller Landeshoheit und allen andern Gerechtsamen, ohne Ausnahme angehören; jedoch sollen ihre Majestät und Ihre Erben und Nachfolger auf keinen andern Antheil der Bayerischen Staaten, weder aus dem Grunde der Zugehörung oder Abhängigkeit, noch unter was immer für einem Vorwande, einigen Anspruch machen können; und Ihre Majestät erklären über dieses, daß Sie, weder am Reichstage noch bey dem Bayerischen Kreise, an dem Sitz- und Stimmrechte der Herzoge von Bayern Antheil nehmen wollen: sondern überlassen diese Gerechtsamen dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, seinen Erben und Nachfolgern; und derselbe seinerseits übernimmt für sich, seine Erben und Nachfolger alle damit verbundene Bürden.

Siebenter Artikel.

Der Kaiserinn Königin Maj. und Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz werden sich alle Schriften, Urkunden, Dokumente, und Archive, welche zu den durch gegenwärtige Konvention wechselseitig abgetretenen Landen, Städten und Ortschaften gehören, oder auf selbe einige Beziehung haben, übergeben und verabsolgen lassen.

Sech-



Achter Artikel.

Sechzehn Tage nach Unterschrift der gegenwärtigen Konvention werden die k. k. Truppen den Antheil von Bayern räumen, welcher vermöge des I. Art. dem Kurpfälzischen Hause zurückgestellt werden wird; und Ihre Majestät die Kaiserinn Königin werden zur nämlichen Zeit, in den Besitz des Antheils der Burghausischen Regierung eintreten, welcher Denenselben in dem IV. Artikel dieser Konvention ist überlassen worden.

Neunter Artikel.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention sollen in der gehörigen Form ausgefertigt, und binnen vierzehn Tagen von dem Tage der Unterzeichnung, oder noch eher, wenn es seyn kann, in der Stadt Teschen ausgewechselt werden.

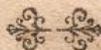
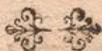
Urkund dessen haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Minister die gegenwärtige Konvention Kraft unserer Vollmacht unterzeichnet, und unsere Insiegel beydrucken lassen. So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.



Johann Philipp
Graf Kobenzl.



Anton Graf
von Ferring Seefeld.



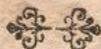
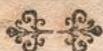
Akte, mittelst welcher Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Zweybrücken der zwischen Ihrer Majestät der Kaiserinn Apostol. Königin zu Ungarn und Böhmen, und dem Durchlauchtigsten Herrn Kurfürsten von der Pfalz geschlossenen Konvention beygetreten sind, und besagt Ihre Majestät diesen Beytritt angenommen haben.

Nachdem die Bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Kaiserinn und Apostolischen Königin zu Ungarn und Böhmen, und Sr. Durchl. des Kurfürsten zu Pfalz in der hiesigen Stadt Teschen, den 13. des gegenwärtigen Monats May, eine Konvention geschlossen haben, deren Inhalt folgendergestalt lautet: (*)

Nachdem ferners die besagten Bevollmächtigten Minister den Bevollmächtigten Minister Sr. Durchl. des Herzogs von Zweybrücken freundschaftlich eingeladen haben, dieser Konvention im Namen Sr. letztbenannten Durchl. beyzutreten;

So sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Minister, als von Seiten Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät zu Ungarn und Böhmen, der Herr Johann Philipp Graf
von

(*) Sieh die vorstehende Konvention zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät und des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Durchlaucht. S. 24.



von Kobenzl, Freyherr zu Proseck &c. Dero Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Niederländischer adelicher Staatsrath und Vice-Präsident bey der Ministerial-Banko Deputation; dann von Seite Sr. Durchl. des Herzogs von Zweybrücken der Herr Christian von Hofensfels Dero wirklicher geheimer Rath, in Kraft ihrer Vollmachten und nach derer wechselseitiger Mittheilung, über folgendes eins geworden:

Seine Durchl. der Herzog von Zweybrücken, welche zur Befestigung der, zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät zu Ungarn und Böhmen und zwischen Sr. Ruhfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und dessen gesammtem Hause bestehenden Freundschaft und guten Einverständnisses, ihrerseits beyzutragen das Verlangen hegen, treten, in Kraft gegenwärtiger Akte, der besagten Konvention, ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme, in dem festen Vertrauen bey, daß alles, was darinn Ihrer gedachten Majestät, so wie Sr. gedachten Ruhfürstl. Durchl. ist versprochen worden, in getreue Erfüllung werde gesetzt werden, wogegen Sie zu gleicher Zeit erklären und versprechen, alle derselben Artikel, Klauseln und Bedingnisse auf das getreueste erfüllen zu wollen.

Hierwiederum nehmen Ihre Apostol. Majestät gegenwärtige Accession Sr. Durchl. des Herzogs von Zweybrücken hiemit an, und versprechen gleichfalls alle Artikel, Klauseln und Bedingnisse, welche in der obangeführten Konvention



enthalten sind, ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme in Erfüllung zu bringen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Akte sollen in dieser Stadt Teschen, innerhalb fünfzehn Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung, oder früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Minister die gegenwärtige Accessions-Akte, in Kraft unsrer Vollmachten, unterzeichnet, und unsre Insignien beydrucken lassen.

So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.



Johann Philipp
Graf Kobenzl.



Christian von Hofen-
fels.

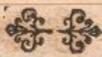


Konvention zwischen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz und
Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen.

Die Durchlauchtigsten kontrahirenden Theile haben in Ansehung der Allodial-Succession weiland Seiner Kurf. Durchlaucht von Bayern, unter sich beschloffen, sich darüber freundschaftlich und ohne weitere rechtliche Untersuchung, mit Beziehung des Durchl. Herzogs von Zweybrücken, und unter der Garantie sowohl der hohen vermittelnden Mächte Sr. Allchristl. Majestät und Ihrer Kaiserl. Majestät aller Ruffen, als auch Ihrer Majestäten der Kaiserinn Königin und des Königs in Preußen einzuverstehen, und haben zu diesem Ende mit den nöthigen Vollmachten Ihre dem zu Teschen versammelten Kongresse beywohnende Bevollmächtigte versehen lassen, welche nach deren vorläufiger Auswechslung folgende Artikel festgesetzt haben.

Erster Artikel.

Um des Kurfürsten zu Sachsen Durchl. über die Denselben von Thro Königl. Hoheit der verwittweten Kurfürstinn abgetretene Allodial-Ansprüche gänzlich zu befriedigen, versprechen und verbinden Sich des N. Kurfürsten zu
E Pfalz



Pfalz Durchl. für sich, Dero Erben und Nachfolger, auf das kräftigste, Denenselben die Summe von sechs Millionen Gulden in Reichswährung, die seine Mark zu vier und zwanzig Gulden, also bezahlen zu wollen, daß solche zu München, in grober Münze, innerhalb zwölf Jahren, jedoch ohne Zinsen, jegliches Jahr mit fünfmal hundert tausend Gulden, und zwar in 2 gleichen sechs monatlichen Fristen, mithin in deren jeder mit zweymal hundert und fünfzig tausend Gulden, abgeführt, und damit am vierten Jänner 1780. der Anfang gemacht, auch bis zur Tilgung der ganzen besagten Summe fortgefahren werden soll; welche Summe demnach statt eines Aequivalents bestimmet, und für deren Sicherstellung die ganze Bayerische Fideikommissar-bewegliche und unbewegliche Verlassenschaft zur General- und Special-Hypothek hiemit und dergestalt angewiesen wird, daß auf dem Fall, wenn man mit den Zahlungen in den bestimmten Fristen nicht zuhalten würde, es dem andern Theile frey stehen solle, die Einkünfte besagter Länder durch den Weg Rechts, und wo er es für gut finden mag, für soviel in Beschlag nehmen zu lassen, als die rückständige Summe betragen wird.

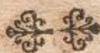


Zweyter Artikel.

Seine Ruhrfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich und Ihre Nachfolger, treten ab und überlassen, ohne Ausnahme, alle wie immer Namen habende Gerechtsamen, welche die Krone Böhmen bishero über die Gräflich-Schönburgische, in dem Ruhrfürstl. Sächsischen Gebiete liegende, Herrschaften Glauha, Waldenburg und Lichtenstein, auf eben die Art, als Deroselben solche Gerechtsamen, zur Erleichterung des gegenwärtigen Vergleiches, in dem zweyten Artikel der heute zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät, und des Herrn Ruhrfürsten zu Pfalz Durchlaucht geschlossenen Konvention sind abgetreten worden. Weshalben also von nun an Niemand zu keiner Zeit berechtiget seyn wird, den gesammten, dem Herrn Ruhrfürsten zu Sachsen auf gedachte Herrschaften zustehenden Gerechtsamen zuwider zu handeln, oder Hindernisse zu legen.

Dritter Artikel.

Des Herrn Ruhrfürsten zu Sachsen Durchlaucht hinwiederum, gleichwie Sie mittelst dieser Auskunft, für alle von der verwitweten Frau Ruhrfürstinn, als der einzigen Bayerischen Allodial-Erbinn, Deroselben überlassene Ansprüche, zufrieden gestellt sind; thun hinwiederum für sich, Ihre Erben



und Nachfolger auf das ausdrücklichste und feyerlichste auf alle Ansprüche Verzicht, welche Dieselbe auf das gesammte Bayerische Allodium, es sey in Landen, in fahrenden oder liegenden, angestammten oder neuerworbenen Gütern, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf irgend eine Feodal- oder Allodial-Eigenschaft. Und wird ferner hierüber festgesetzt, daß gedachtes Allodium zu dem ewigen Fideikommiß, womit alle von der ältern Ruhrfürstlichen Linie dermalen vereinte, und zur ganzen Substitutions-Masse gehörige Ruhrfürstlich-Pfalz-Bayerische Lande behaftet sind, geschlagen werden solle. Zu gleicher Zeit versprechen und garantiren Deroselben des Herrn Ruhrfürsten zu Pfalz Durchlaucht, daß Seine Durchlaucht der Herr Ruhrfürst zu Sachsen von allen aus der Bayerischen Verlassenschaft rührenden Bürden und Verbindlichkeiten frey seyn, und daher niemals für einige damit verknüpfte Passivschulden, oder andere wie immer Namen habende Lasten zu haften haben werden.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser und das Reich, werden von den kontrahirenden Theilen gegenwärtiger Konvention gebeten und ersuchet, solcher beizutreten, und allen deren Stipulationen ihre vollkommene Einwilligung zu ertheilen.

Fünf-

Fünfter Artikel.

Ihre Majestäten die Kaiserinn Königin und der König von Preussen, so wie die hohen vermittelnden Mächte, Ihre Majestäten der Allerchristlichste König, und die Kaiserinn aller Reussen, werden von den Durchlachtigsten Herrn Kurfürsten ersuchet, auch die Garantie der gegenwärtigen Konvention übernehmen zu wollen.

Die gegenwärtige Konvention wird von den Durchlachtigsten kontrahirenden Theilen ratificiret, und deren Ratifikationen in dieser Stadt Teschen inner 15 Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Urkund dessen sind von den Bevollmächtigten beyder kontrahirenden Theile zwey Instrumente dieser Konvention ausgefertigt, von jedem eines unterzeichnet, mit dessen aufgedrückten Insiegel versehen, und beyde gegeneinander ausgewechselt worden.

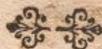
So gegeben zu Teschen den 13. May Tausend siebenhundert und neun und siebenzig.

 Anton Graf von
Terring Seefeld. (*)

§ 3

Stk

(*) So lautet die Unterschrift des Kurfürstlichen Instrumentes. Das Kurfürstliche aber ist von dem Kurfürstlichen Bevollmächtigten, Friedrich August Graf von Zinzendorf, unterzeichnet worden.



Akte der Garantie des gegenwärtigen Friedens=
Traktats.

Nachdem der Schluß und die Wiederherstellung des Friedens zwischen Ihren Majestäten der Kaiserinn Königin, und dem König von Preussen, durch die von beyden kriegführenden Theilen angesuchte Vermittlung Seiner Allerchristlichsten Majestät, und Ihrer Kaiserlichen Majestät aller Reussen, heute erfolgt ist: So haben auch genannte beyde Theile aus gleich aufrichtigem Verlangen den allgemeinen Ruhestand möglichst aufrecht zu erhalten und zu befestigen, die hohe vermittelnden Mächte freundschaftlich ersuchet, die Vollziehung eines so erwünschten Werkes, um dessen Zustandbringung Dieselbe sich so wirksam bemühet hatten, mittelst Ihrer Garantie versichern zu wollen.

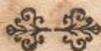
In Folge dessen haben Seine Allerchristlichste Majestät, und Ihre Kaiserliche Majestät aller Reussen, von dem nämlichen Verlangen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe zu befestigen belebet, sich einem Mittel mit Vergnügen unterzogen, welches alleinig zur Beförderung dieses heilsamen Endzweckes dienen soll.

Da



Da wir nun zu diesem Ende mit Dero Vollmachten begewaltiget worden sind, so erklären und bekräftigen wir unterzeichnete beyder genannter Majestäten Bevollmächtigte, das Amt der Mediateurs zu Wiederherstellung des Friedens bekleidende Minister, mittelst gegenwärtiger Akte, und in Kraft unsrer Vollmachten, daß Ihre Majestäten der Allerchristlichste König, und die Kaiserinn aller Reussen, den zwischen Ihren Majestäten der Kaiserinn Königin, und dem König in Preussen unter heutigem Dato geschlossenen Frieden, in seinem ganzen Inhalte, mit den besondern Konventionen, den Separat-Artikeln, der besondern und Separat Akte, den Accessions- und Acceptations-Akten, welche solchem sämmtlich beygefüget, und als Theile desselben zu achten sind, so wie mit allen darinn enthaltenen Bedingnissen, Klauseln und Stipulationen, auf die vollgültigste Weise garantiren; und daß auch besagt Ihro Allerchristlichste und Kaiserliche Majestäten aller Reussen, Ihre besondere Ratifikationen über gegenwärtige Garantie-Akte werden ausfertigen lassen.

Urkund dessen haben wir gegenwärtige Akte unterzeichnet, und unser Insiegel beydrücken lassen, auch solche gegen die Acceptations-Akten ausgewechselt; wie dann gleichfalls die Auswechslung der besagten Ratifikationen über gegenwärtige Akte, mit den Ratifikationen der gedachten Ac-
cepta-



ceptations = Akten, innerhalb drey Monaten, oder früher wenn es möglich ist, für sich gehen soll.

So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.



Freyherr von Breteuil.



Niklas Fürst von Nepnin

Accepta=



Acceptations = Akte der Garantie des Friedensschlusses.

Nachdem der Friede heute durch die Vermittlung Sr. Majestät des Allerchristlichsten Königs und Ihrer Kaiserl. Majestät aller Reussen wiederhergestellt und geschlossen worden, Dieselbe auch, auf das Ersuchen aller mitkontrahirenden und interessirten Theile, Dero Garantie über alle Stipulationen ertheilet haben, welche zu dem heute zwischen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin und Sr. Majestät dem König in Preußen geschlossenen Frieden gehören, und einen Theil desselben ausmachen; so erkläret der unterzeichnete Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät Bevollmächtigte, in Kraft seiner Vollmachten, hie mit: daß Ihre Majestät die Kaiserinn Königin diejenige Garantie = Akte, welche Denenselben heute von den vermittelnden Bevollmächtigten im Namen Ihrer Majestäten des Allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Reußen eingehändiget worden, mit Dankbarkeit annehmen; und da Ihre Kaiserl. Königl. Majestät den allgemeinen Ruhestand möglichst zu befestigen und aufrecht zu halten wünschen, so versprechen hinwiederum Dieselbe, und machen sich anheischig, daß Sie alle Bedingnisse des gedachten Friedensschlusses und aller dazu gehörender Stipulationen, in soferne solche Dieselbe betreffen können, getreulich erfüllen, und ohne irgend einen Rück-



halt vollziehen, auch die besonderen Ratifikationen dieser Accep-
tations-Akte ausfertigen und übergeben lassen wollen.

Urkund dessen hat der unterzeichnete Bevollmächtigte
Minister die gegenwärtige Akte unterschrieben, und sein Insi-
gel beydrucken lassen, auch selbe mit oberwehnter Garantie-
Akte auf eben die Art ausgewechselt, als die besagte Ratifi-
kationen der gegenwärtigen Akte mit den Ratifikationen der
gedachten Garantie-Akte, innerhalb dreyer Monate, oder frü-
her, wenn es thunlich seyn wird, sollen ausgewechselt werden.

So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.



Johann Philipp
Graf Kobenzl.

